

SATZUNG des Automobilclub Hersbruck e. V. im ADAC

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- I. Der am 08.05.1924 in Hersbruck gegründete Club führt den Namen „Automobilclub Hersbruck e. V. im ADAC“. Er hat seinen Sitz in Hersbruck und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Nürnberg unter Nr. VR 30111 eingetragen.
- II. Er bildet als Ortsclub des ADAC eine Vereinigung von wenigstens 30 ADAC-Mitgliedern und nimmt im Interesse einer Verbreitung des Gedankengutes des ADAC im örtlichen Bereich auch Mitglieder auf, die nicht dem Gesamt-ADAC angehören.
- III. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Ziele

- I. Zweck des Clubs ist die Wahrnehmung und Förderung der Interessen des Kraftfahrwesens, des Motorsports und des Tourismus. Er betätigt sich im Rahmen der Satzungen des ADAC-Gesamtclubs sowie des ADAC-Regionalclubs Nordbayern.
- II. Der Club erfüllt seine Aufgabe u. a. durch sportliche, touristische und gesellige Veranstaltungen. Bei der Durchführung von Clubveranstaltungen fördert der Club durch geeignete Maßnahmen den kameradschaftlichen und fairen Umgang der Clubmitglieder untereinander und mit außenstehenden Veranstaltungsteilnehmern. Der Club trifft geeignete Maßnahmen, um die allgemeine Sicherheit der Sport- und Veranstaltungsteilnehmer zu fördern. Der Club betätigt sich aktiv, soweit möglich, auf dem Gebiet des Jugendsports.
- III. Der Club und seine Mitglieder sollen sich an Maßnahmen und Veranstaltungen des ADAC Nordbayern und des ADAC-Gesamtclubs zur Förderung dieser Ziele beteiligen.
- IV. Der Ortsclub kann die Mitgliedschaft im Bayerischen Landessportverband beantragen und dessen Satzung und Ordnung anerkennen.

§ 3 Mitgliedschaft

- I. Jede an den Zwecken und Zielen des Clubs interessierte Person kann Mitglied werden. Ordentliche Mitglieder des Ortsclubs können nur Volljährige, aber auch Firmen, als juristische Personen sein. Sie sollen möglichst zugleich Mitglieder des ADAC sein.
- II. Kinder und Jugendliche können Jugendmitglied sein. Sie sind außerordentliches Mitglied des Ortsclubs und haben die Rechte und Pflichten gemäß dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Zur Aufnahme in den Ortsclub ist die Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreter/s erforderlich.
- III. Zu Ehrenmitgliedern kann der Club Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Ortsclub erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sie können beitragsfrei gestellt werden.

§ 4 Aufnahme

- I. Die Aufnahme in den Ortsclub muss bei diesem besonders beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- II. Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekannt gegeben werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Ablehnung rechtsverbindlich.
- III. Das Neumitglied erhält eine Mitteilung mit dem Wirksamkeitsdatum seiner Aufnahme.

§ 5 Beiträge

- I. Der Club erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern angemessene Beiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung festlegt.
- II. Bei sozialen Härtefällen obliegt es der Vorstandschaft Mitglieder beitragsfrei zu stellen. Die Beitragsbefreiung kann zeitlich begrenzt werden und jederzeit widerrufen werden.

- III. Näheres regelt die Beitragsordnung, die ebenfalls von der Mitgliederversammlung genehmigt werden muss.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- I. **Durch freiwilligen Austritt**
Die Beendigung der Mitgliedschaft bei dem Ortsclub kann nur für den Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist, somit bis spätestens 30.09. d. J. schriftlich erfolgen.
Durch das Ausscheiden aus dem Ortsclub wird die Mitgliedschaft im ADAC nicht berührt.
- II. **Durch Streichung**
Ein Mitglied kann vom Clubvorstand aus der Mitgliederliste des Ortsclubs gestrichen werden, wenn das Mitglied trotz zweier schriftlicher Aufforderungen den fälligen Beitrag nicht bezahlt hat. Es gilt damit zum Ende des vergangenen Kalenderjahres als ausgeschieden.
- III. **Durch Ausschluss**
Über den Ausschluss beschließt der Ortsclubvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit (bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt). Der Beschluss ist zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs zu geben.
Gegen den Ausschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbescheides beim Clubvorstand eingelegt werden.
Bis zur Entscheidung, spätestens durch die Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird die Berufung nicht rechtzeitig eingelegt, ist der Ausschluss wirksam.
- IV. **Durch Ausschluss im Interesse des ADAC-Gesamtclub**
Wenn der Ausschluss als Mitglied des ADAC-Gesamtclub bzw. des zuständigen ADAC Nordbayern, vertreten durch den Regionalvorstand, notwendig erscheint und durch diesen beim Ortsclub beantragt wird.
- V. **Durch Tod**
Die Mitgliedschaft endet automatisch mit dem Tod des Mitglieds.

§ 7 Organe

Die Organe des Clubs sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

Die Organe können zu ihren Sitzungen Mitglieder und Berater ohne Stimmrecht hinzuziehen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsclubs. Sie muss jährlich vor der Mitgliederversammlung des Regionalclubs stattfinden und wird durch den Vorstand des Ortsclubs einberufen. Alle Mitglieder sind schriftlich, per Fax, per Email oder durch die örtliche Tageszeitung „Hersbrucker Zeitung“, ersatzweise in dem rechtlichen Nachfolgeblatt, mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung des Ortsclubs unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
- II. Der Regionalclub Vorstand ist unter Vorlage einer Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zu verständigen.
- III. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Feststellung der Stimmliste
 - b) Bericht des Vorsitzenden
 - c) Bericht des Schatzmeisters
 - d) Bericht der Rechnungsprüfer
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Wahlen, soweit sie satzungsgemäß anfallen
 - g) Vorschau für das Geschäftsjahr
 - h) Anträge mit Inhaltsangabe
 - i) Verschiedenes
- IV. Im Rahmen der Jahres-Mitgliederversammlung gemäß Abs. I wählen nur die ADAC-Mitglieder die Delegierten des Ortsclubs für die Mitgliederversammlung des ADAC Regionalclubs Nordbayern. Diese müssen Mitglieder des ADAC Regionalclubs Nordbayern sein.

§ 9

Durchführung der Mitgliederversammlung

- I. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme, dies gilt auch für Firmenmitgliedschaften. Stimmübertragung ist unzulässig. Jugendmitglieder sind teilnahme- und redeberechtigt, jedoch ohne Antrags-, Stimm und (aktives und passives) Wahlrecht.
- II. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und - bei Abstimmung mit Stimmzettel - unbeschriftete Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:
 - a) Satzungsänderungen
 - b) die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
 - c) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes
 - d) Auflösung des Clubs
- III. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen.
- IV. Über Anträge kann mit Zustimmung der einfachen Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.
- V. Anträge für die Mitgliederversammlung des Clubs können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht sein. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderung gerichtet sind und ein Aufschub nicht möglich oder vertretbar erscheint.
- VI. Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss vom Versammlungsleiter und Protokollführer unterzeichnet werden. Dem Regionalclub-Vorstand ist die Niederschrift innerhalb von 14 Tagen zu übersenden.

- VII. Den Mitgliedern des ADAC-Präsidiums und den Mitgliedern des Regionalclub-Vorstandes Nordbayern steht das Recht zu, an allen Veranstaltungen und Sitzungen des Ortsclubs mit Rederecht, jedoch ohne Stimmrecht, teilzunehmen.

§ 10

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind für die folgenden Positionen a) und b) innerhalb von 6 Wochen vom Vorstand einzuberufen:

- a) auf Anordnung des Präsidiums des ADAC oder des Regionalclub-Vorstandes
- b) auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Clubs
- c) wenn es der Vorstand für zwingend notwendig erachtet.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist ebenfalls an keine Mindestzahl von Mitgliedern gebunden. Es genügt einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des 1. Vorsitzenden doppelt.

§ 11

Der Vorstand

- I. Der Vorstand besteht aus:
- a) 1. Vorsitzenden
 - b) 2. Vorsitzenden
 - c) Schatzmeister
 - d) Schriftführer
 - e) Sportleiter
 - f) Verkehrsreferent
 - g) Veranstaltungsreferent
 - h) Beiräte
- II. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Beide sind jeder für sich allein Vertretungsberechtigt. Der 2. Vorsitzende ist dem Club gegenüber im Innenverhältnis jedoch verpflichtet, nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig zu werden.
- III. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Bei dessen Verhinderung übernimmt dies der 2. Vorsitzende. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bzw. bei Abwesenheit dessen Vertreter, den Ausschlag.

- IV. Der Vorstand vertritt den Club in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Satzung und im Rahmen der Richtlinien des ADAC
- V. Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung. Abwesende können gewählt werden, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung für den Fall ihrer Wahl vorliegt.
- VI. Es können bis zu fünf Beiräte gewählt werden. Den Beiräten können durch den Vorstand besondere Aufgaben übertragen und besondere Bezeichnungen verliehen werden (Jugendwart, Tourismusbeauftragter, etc.)
- VII. Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist mit Ausnahme der Ämter des Vorsitzenden, des 2. Vorsitzenden und des Schatzmeisters zulässig.
- VIII. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Ortsclubs gemachten Auslagen. Die Höhe bestimmt der Vorstand. Wenn Angestellte des ADAC, seine Regionalclubs oder des Ortsclubs Mitglieder des Ortsclubs sind, so ruht während der Dauer der Gehaltsbezüge Sitz-, Stimm- sowie aktives und passives Wahlrecht.
- IX. Der Schriftverkehr mit dem ADAC-Präsidium und der ADAC-Zentrale muss ausschließlich über den ADAC-Regionalclub geführt werden.
- X. Die Aufgaben des Vorstandes können durch eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung genehmigt werden muss, näher geregelt werden.

§ 12

Rechnungsprüfer

Zur Prüfung des Finanzgebarens werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Bei der Beurteilung der Zweckmäßigkeit von Ausgaben ist ein kleinlicher Maßstab zu vermeiden.

Die Rechnungsprüfer können zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden, sind jedoch ohne Stimmrecht.

§ 13

Satzungsänderungen

- I. Der Ortsclub übernimmt auf Verlangen des Regionalclub-Vorstandes in seine Satzung die vom Verwaltungsrat zur Wahrnehmung der Einheitlichkeit im ADAC festgelegte Mindestanfordernisse für die Satzung der Ortsclubs in ihrer gültigen Fassung.
- II. Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Ein so gefasster Beschluss wird wirksam, wenn er vom zuständigen Regionalclub-Vorstand sowie vom Präsidium des ADAC genehmigt ist.

§ 14

Auflösung

- I. Die Auflösung des Ortsclubs kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen. Auch diese Mitgliederversammlung ist an keine Mindestmitgliederzahl gebunden.
- II. Im Falle einer Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

§ 15

Vermögensverwendung

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Ortsclubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das verbleibende Vermögen an die gemeinnützige ADAC Luftrettung GmbH, München, zur Erfüllung gemeinnütziger Aufgaben.

§ 16
Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Ortsclub-Mitglied ist Hersbruck.

Hersbruck, der.....

.....
1. Vorsitzender

.....
2.Vorsitzender

Die vorstehende Satzung wurde bei der Generalversammlung des „Automobilclub Hersbruck e. V., im ADAC“ am mit zu Stimmen gebilligt.
Sie wurde in das Vereinsregister des Amtsgesichtes Nürnberg, am Unter der Nummer VR eingetragen.
Die bisherige Satzung verliert damit ihre Gültigkeit.